

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
gesamter Text		<p>Folgende allgemeine Korrekturen sind (noch) durchzuführen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • einheitliche Schreibweise von muss / muß • einheitliche Schreibweise von dass / daß • Stiegenhäuser / Treppenhäuser (beachte Text / Bilder) • Gebäude (kommt mehrheitlich vor) / Objekte (kommt selten vor) • • korrekte Schreibweise von EI 90, REI 90, EI₂ 30-C, E 30-C (jeweils ein Blank nach den Buchstaben; siehe diesbezüglich ÖNORM EN 13501-2) • Anmerkung / Hinweis werden absichtlich unterschiedlich verwendet (teilweise kursiv, teilweise nicht)? → vereinheitliche • Schreibweise bzw. Bezugnahme auf TRVB 112 (im Text mehrheitlich TRVB 112 S, in den Bildern durchgehend TRVB S 112); darüber hinaus ist zu klären, ob die Punkte in der TRVB 112 S noch die gleichen sein werden wie in der TRVB S 112; es wurde in der letzten TRVB-Sitzung in Kärnten vereinbart, dass nur die Bezeichnungen der Konzepte angeführt werden 		<p>muss</p> <p>dass</p> <p>Stiegenhäuser</p> <p>Gebäude</p> <p>mit „Space“</p> <p>Anmerkung und in kursiv</p> <p>TRVB 112 S</p> <p>Begründung: die TRVB S 112 befindet sich derzeit in Überarbeitung. Sämtliche, in der TRVB 150 S benutzten DBA-Konzepte/Schutzziele werden jedoch auch in der zukünftigen TRVB 112 S weiterhin als mögliche Anlagensysteme enthalten sein.</p>
generell	E90, E 90	Teilweise ist zwischen der Klassifikation und der Zeitdauer ein Leerzeichen (gemäß EN 13501, Teil 2, 6.7), teilweise	vereinheitlichen	angenommen mit Leerzeichen

Formular für Stellungnahmen zu TRVBs

Datum: 29.08.2017 / Version: 2017-09-29

TRVB: **150 S:2017**

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
		aber nicht. Dies gilt auch für Einheiten z.B. „m“, „Pa“.		
generell	daß, muß	Teilweise ist noch die Schreibweise mit „ß“ im Text geschrieben	dass, muss, ... man sollte sich aber für eine einheitliche Schreibweise in der TRVB entscheiden	angenommen dass, muss
generell	Seitennummerierung fehlt		Seitennummern ergänzen	angenommen
generell	mehrfach sind Anmerkungen bzw. Hinweise nicht in kursiver Schrift	Formatierung	Schriftart vereinheitlichen	angenommen
generell	TRVB S 112	Vereinheitlichung	TRVB 112 S	TRVB 112 S Begründung: die TRVB S 112 befindet sich derzeit in Überarbeitung. Sämtliche, in der TRVB 150 S benutzten DBA-Konzepte/ Schutzziele werden jedoch auch in der zukünftigen TRVB 112 S weiterhin als mögliche Anlagensysteme enthalten sein.
generell	„Sicherheitsstiegenhaus“ oder „Sicherheitstreppenhaus“ (wie in den OIB-Richtlinien) in Text und Bildern.	Vereinheitlichung	Sicherheitsstiegenhaus	angenommen Sicherheitsstiegenhaus
generell	„Stiegenhaus“	Vereinheitlichung	Sicherheitsstiegenhaus oder Sicherheitstreppenhaus	angenommen Sicherheitsstiegenhaus
generell	Die Bild- und Schriftgröße der geänderten Bilder ist im Vergleich zu den nicht geänderten Bildern größer.	Vereinheitlichung wünschenswert	Ausführungsfälle gleich breit machen	angenommen
generell	ÖNORM EN 81-72 / 2015	Korrekte Schreibweise der Norm	ÖNORM EN 81-72: 2015	angenommen
1	In dieser TRVB werden Anforderungen an das	Streichung des letzten Satzes in		angenommen

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
	Brandverhalten von Baustoffen und an den Feuerwiderstand von Bauteilen nach den europäischen Klassen (siehe ÖNORM EN 13501 - Serie) gestellt. Hierbei handelt es sich um Mindestanforderungen.	Übereinstimmung mit den OIB-Richtlinien, Ausgabe 2015		
1 2 Absatz	„Die nunmehr geltende ONORM EN 81-72: 2015 ...“	Statt dem „O“ ist ein „Ö“ zu schreiben. Das Leerzeichen zwischen Doppelpunkt und Jahreszahl entfernen (kommt wiederholt vor)	„Die nunmehr geltende <u>Ö</u> NORM EN 81-72:2015 ...“	angenommen
3	Die Betriebssicherheit der Feuerwehraufzugsanlage muss im Brandfall für eine Mindestdauer von 90 Minuten sichergestellt sein.	warum wird hier statt FWA nunmehr Feuerwehraufzugsanlage verwendet; wird darunter FWA und brandgeschützter Vorraum gemeint?	gegebenenfalls Übereinstimmung von FWA und FWAanlage herstellen	angenommen
3	Die sichere Begeh- und Benutzbarkeit der Feuerwehraufzugsanlage einschließlich der brandgeschützten Vorräume muss im Brandfall durch Rauchfreihaltung oder Rauchverdünnung sichergestellt sein.	warum wird hier statt FWA nunmehr Feuerwehraufzugsanlage verwendet, wo der brandgeschützte Vorraum ohnehin extra angeführt wird?	gegebenenfalls Übereinstimmung von FWA und FWAanlage herstellen	angenommen
3	Die Durchspülung der Aufzugsschächte für Feuerwehraufzüge hat von unten nach oben zu erfolgen. Der Druck im Feuerwehr-Aufzugsschacht muß um mindestens 5Pa höher als im Stiegenhaus sein. Ausgenommen davon sind die Ausführungsfälle A und B.	Ergänzung des Aufzählungszeichens Frage: bezieht sich die Druckdifferenz immer nur zum Treppenhaus, auch wenn die Ladestelle des FWA in eine Schleuse mündet? zwecks besserer Lesbarkeit sollte der nächste Absatz unmittelbar angehängt werden.	- Die Durchspülung der Aufzugsschächte für Feuerwehraufzüge hat von unten nach oben zu erfolgen. Es ist jedenfalls sicherzustellen, dass ein Überdruck vom Schacht des Feuerwehraufzuges zu den brandgeschützten Vorräumen vorhanden ist. Um dies zu gewährleisten, muss der Druck im Feuerwehr-Aufzugsschacht um mindestens 5Pa höher als	angenommen

Formular für Stellungnahmen zu TRVBs

Datum: 29.08.2017 / Version: 2017-09-29

TRVB: 150 S:2017

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
			im brandgeschützten Vorraum sein. Ausgenommen davon sind die Ausführungsfälle A und B.	
3	Die Verwendung von Aufzugsschächten als Abströmschacht einer Entrauchungsanlage ist unzulässig.	Ergänzung des Aufzählungszeichens	- Die Verwendung von Aufzugsschächten als Abströmschacht einer Entrauchungsanlage ist unzulässig.	angenommen
3	Die Funktion der Fahrschachttüren darf durch einen allenfalls im Aufzugsschacht vorhandenen Überdruck (Druckbelüftungsanlage) nicht beeinträchtigt werden.	Ergänzung des Aufzählungszeichens	- Die Funktion der Fahrschachttüren darf durch einen allenfalls im Aufzugsschacht vorhandenen Überdruck (Druckbelüftungsanlage) nicht beeinträchtigt werden.	Angenommen
3	Um die Gefahr des Verfangens von Tragmitteln, Begrenzerseilen, Hängekabeln, Ausgleichsseilen und -ketten des Feuerwehraufzuges durch Strömungseinflüsse der Entrauchungsanlage ausschließen zu können, sind bei der Überprüfung drei unmittelbar aufeinanderfolgende Probefahrten über die gesamte Förderhöhe bei eingeschalteter Entrauchungsanlage durchzuführen.	Ergänzung des Aufzählungszeichens es wird vermutet, dass bei der Überprüfung die DBA bzw. Entrauchungsanlage gemeint ist; um Missverständnissen vorzubeugen, sollte dies präzisiert werden (durch Ergänzung des Wortes „dieser“)	- Um die Gefahr des Verfangens von Tragmitteln, Begrenzerseilen, Hängekabeln, Ausgleichsseilen und -ketten des Feuerwehraufzuges durch Strömungseinflüsse der Entrauchungsanlage ausschließen zu können, sind bei der Überprüfung dieser drei unmittelbar aufeinanderfolgende Probefahrten über die gesamte Förderhöhe bei eingeschalteter Entrauchungsanlage durchzuführen.	angenommen abgelehnt, da eine Überprüfung sowohl im Rahmen der Aufzugsprüfung als auch bei der DBA erfolgen sollte
3	- Die freie Verfügbarkeit des Feuerwehraufzuges im Alarmfall für die Einsatzkräfte der Feuerwehr muss jederzeit gewährleistet sein; eventuelle weitere	es wird ersucht, anstelle von „Alarmverfügbarkeit“ entweder ein anderes Wort zu verwenden oder den Begriff allgemeinverständlich zu	... verzögerte Verfügbarkeit im Alarmfall ..	angenommen

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
	Fremdbenutzungsmöglichkeiten sind unbeschadet der Bestimmungen gemäß Punkt „Ad 5.8.7“ während dieser Zeit zu unterbinden. Die Verwendung des Feuerwehraufzuges im Normalfall ist zwar gestattet solange kein Brandalarmsignal anliegt. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sämtliche Manipulationen, die zu einer verzögerten Alarmverfügbarkeit führen können, zu unterlassen sind (z.B. absichtliches Offenhalten bzw. Blockieren der Aufzugstüren zum Zweck der Beförderung von Personen und Gütern).	formulieren		
3 4. Anstrich 2. Absatz	Der Druck im Feuerwehr-Aufzugsschacht muß um mindestens 5Pa höher als im Stiegenhaus sein.	Da es sich um eine allgemeine Anforderung gemäß Abschnitt 3 handelt, muss diese nicht in den nachfolgenden Abschnitten (Ausführungsfälle F, Fa und Ha) in unterschiedlicher Formulierung wiederholt und kann dort gestrichen werden.	Der Druck im Feuerwehr-Aufzugsschacht muss um mindestens 5Pa höher als im Sicherheitsstiegenhaus sein.	angenommen, aber nicht Sicherheitsstiegenhaus sondern brandgeschützter Vorraum
3 4. Anstrich 6. Absatz	... der Entrauchungsanlage_ ausschließen zu können, ...	Punkt im Satz entfernen.	... der Entrauchungsanlage ausschließen zu können, ...	angenommen
3 9. Anstrich	Es muss die Rettung (Befreiung) von im Fahrkorb eingeschlossener Feuerwehrleuten von außen möglich sein.		Es muss die Rettung (Befreiung) von im Fahrkorb eingeschlossene <u>n</u> Feuerwehrleuten von außen möglich sein.	angenommen
4	<i>Hinweis: allfällig vorhandene Überströmöffnungen ...</i>	allfällig sollte auf Grund von Satzbeginn groß geschrieben werden	<i>Hinweis: Allfällig vorhandene Überströmöffnungen ...</i>	angenommen
4	Der Schacht des Feuerwehraufzuges benötigt eine eigene Zuluftführung (ein oder mehrere gemeinsame Ventilatoren für den Schacht des Feuerwehraufzuges und das Sicherheitsstiegenhaus sind zulässig). Es ist jedenfalls sicherzustellen, dass ein Überdruck vom Schacht des Feuerwehraufzuges zu den brandgeschützten Vorräumen vorhanden ist.	in diesem Absatz wird nun ein Überdruck gegenüber dem brandgeschützten Vorraum verlangt, wohingegen im 5. Spiegelstrich unter Punkt 3 nur ein Überdruck gegenüber dem Treppenhaus gefordert wird	“Es ist jedenfalls sicherzustellen, dass ein Überdruck vom Schacht des Feuerwehraufzuges zu den brandgeschützten Vorräumen vorhanden ist.” verschieben zu Punkt 3	angenommen

Formular für Stellungnahmen zu TRVBs

Datum: 29.08.2017 / Version: 2017-09-29

TRVB: 150 S:2017

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
		es ist Übereinstimmung herzustellen		
4	Die Verwendung von Aufzugsschächten als Schacht einer Abströmanlage ist nicht zulässig.	steht bereits unter Punkt 3; ist daher zu streichen		angenommen
4 Vorletzter Absatz	Die nach den einschlägigen Aufzugsvorschriften erforderliche Lüftungsöffnung des Schachtes des Feuerwehraufzuges muss entweder bei Inbetriebnahme der Entrauchungsanlagen geschlossen werden oder ist bei der Dimensionierung der Entrauchungsanlagen als Leckageverlust zu berücksichtigen.	Ist hier hinsichtlich der Entrauchungsanlagen tatsächlich die Mehrzahl richtig?		angenommen Einzahl
4 Letzter Absatz	Die Verwendung von Aufzugsschächten als Schacht einer Abströmanlage ist nicht zulässig.	streichen, da bereits im 4. Anstrich, 4. Absatz in etwas anderer Satzstellung gefordert wird		angenommen
Ad 5.1.1	- zu Gängen in E30-C in Verbindung mit Türen von Gängen zu Nutzungen in EI ₂ 30	um Missverständnissen vorzubeugen, sollte EI ₂ 30-C ergänzt werden, da auch in diesem Fall die Tür zum brandgeschützten Vorraum in E 30-C ausreichend bzw. erforderlich ist	- zu Gängen in E30-C in Verbindung mit Türen von Gängen zu Nutzungen in EI ₂ 30 oder EI ₂ 30-C	angenommen
Ad 5.1.1	Die Beleuchtung der brandgeschützten Vorräume ist mit Ausnahme der unter Punkt Ad 5.9.1 angeführten Alternative an eine Sicherheitsstromversorgung anzuschließen und muß für die Dauer von mindestens 90 Minuten gewährleistet sein. Bei Gebäuden mit einem Fluchtniveau von mehr als 32m ist die Sicherheitsstromversorgung jedenfalls gemäß ÖVE/ÖNORM E 8002-4 auszuführen.	Präzisierung bzw. sprachliche Verbesserung zweiter Spiegelstrich kann entfallen, da in Ad 5.9.1 bereits enthalten	- Die Beleuchtung der brandgeschützten Vorräume ist an eine Sicherheitsstromversorgung gemäß ÖVE/ÖNORM E 8002-4 anzuschließen und muß für die Dauer von mindestens 90 Minuten gewährleistet sein. Abweichend ist eine alternative Ersatzstromversorgung zulässig, sofern die unter Punkt Ad 5.9.1 angeführten Voraussetzungen eingehalten werden .	angenommen
5.1.1	„ ...mit Ausnahme des Ausführungsfalles E ...“	Hier kann nur der Ausführungsfall G	„ ...mit Ausnahme des	angenommen

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
6. Absatz		gemeint sein	Ausführungsfalles G ...“	
5.1.1	... der Klasse A2fl bzw. A2 bestehen.	Formatierung	... der Klasse A2_{fl} bzw. A2 bestehen.	angenommen
5.1.1	... zu Stiegenhäusern in Sm-C, wobei ...	Formatierung	... zu Stiegenhäusern in S_m-C , wobei ...	angenommen
5.1.1	-- Die Beleuchtung der brandgeschützten Vorräume ist mit Ausnahme der unter Punkt Ad 5.9.1 angeführten Alternative an eine Sicherheitsstromversorgung anzuschließen und ...	1. doppelter Anstrich auf „einfachen“ Anstrich ändern	- Die Beleuchtung der brandgeschützten Vorräume ist mit Ausnahme der unter Punkt Ad 5.9.1 angeführten alternativen Ersatzstromversorgung an eine Sicherheitsstromversorgung gemäß ÖVE/ÖNORM E 8002-4 anzuschließen und ...	angenommen
5.1.1	Die Größe jedes einzelnen brandgeschützten Vorraumes ist so zu bemessen, ...	Vereinfachung und Präzisierung	Die Größe jedes einzelnen brandgeschützten Vorraumes eines Aufzuges der Variante 1 ist so zu bemessen, ...	angenommen Variante 1 und 3 Ja, Variante 2 nein
5.1.1	Dies gilt im Allgemeinen bei einer Grundfläche von mindestens 6m ² und einer Tiefe von mindestens 3m als erfüllt.	Präzisierung	Dies gilt im Allgemeinen bei einer Grundfläche von mindestens 6m ² und einer Tiefe von mindestens 3m vor der Schachttüre als erfüllt.	angenommen
5.1.1	Die Forderung nach Vergrößerung der vorgenannten Flächen ist in begründeten Fällen möglich.	Ergänzung, da in diesem Abschnitt nur von Krankentragen gesprochen wird	Die Forderung nach Vergrößerung der vorgenannten Flächen ist in begründeten Fällen möglich. Dies gilt insbesondere für Aufzüge der Variante 3 (Transport von	angenommen

Formular für Stellungnahmen zu TRVBs

Datum: 29.08.2017 / Version: 2017-09-29

TRVB: 150 S:2017

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
			Krankbetten).	
5.1.1 Räumungs - alarmkonz ept	Sofern der Feuerwehraufzugsschacht, der brandgeschützte Vorraum sowie das Sicherheitsstiegenhaus nicht durch gemeinsame Ventilatoren über jeweils eigene Zuluftleitungen belüftet werden, müssen der Feuerwehraufzugsschacht und/oder der brandgeschützte Vorraum daher über redundante Ventilatoren mit jeweils 100% des erforderlichen Luftvolumenstroms belüftet werden.	Ist hier hinsichtlich des brandgeschützten Vorraumes tatsächlich die Einzahl richtig (kommt 2-mal im Satz vor)?		angenommen
5 Ausführun gs-fall A	Anmerkung: ... im Normalbetrieb geschlossen werden dürfen.	in der Anmerkung (letzter Absatz) ist das Wort „dürfen“ zu viel	Anmerkung: ... im Normalbetrieb geschlossen werden.	angenommen, Satzänderung
5 Ausführun gs-fall C	... für eine eigene Anlage nach ÖNORM H 6029 ...	Benennung entsprechend ÖNORM H 6029	... für eine eigene Brandrauchverdünnungs-Anlage nach ÖNORM H 6029 ...	angenommen
5	<p>Ausführungsfall C: Ladestelle des Feuerwehraufzuges und allfällige Ladestellen weiterer Personenaufzüge in einen brandgeschützten Vorraum, der Teil des geschützten Bereiches einer Druckbelüftungsanlage ist:</p> <p>Das Einbeziehen brandgeschützter Vorräume in den geschützten Bereich der Druckbelüftungsanlage wird als nicht realisierbar erachtet.</p> <p><i>Hinweis:</i> Die technische Realisierbarkeit der erforderlichen Strömungsgeschwindigkeiten bei geschlossenen Türen zum Stiegenhaus und geöffneten Türen zur Nutzung hin ist aufgrund der großen erforderlichen Luftmengen als unrealistisch zu bewerten.</p> <p>Dies gilt sowohl für eine Überströmung vom</p>	<p>Das Einbeziehen eines brandgeschützten Vorraums in den geschützten Bereich einer DBA ist sehr wohl technisch realisierbar. Hierfür benötigt man i.a. einen eignen Zuluftschacht mit Entrauchungsklappen in jedem Vorraum. Die Luftvolumenströme sind nicht unrealistisch. Es ergeben sich z.B. bei einer 2 m² großen Türe beim Räumungslarmkonzept ein Luftvolumenstrom von 2 m³/s (7200 m³/h) und beim Brandbekämpfungskonzept ein Luftvolumenstrom von 4 m³/s (14400 m³/h). Hierfür sind Schacht- und Klappenquerschnitte von weniger als 1 m² erforderlich.</p> <p>Conclusio: Das Einbeziehen eines</p>	<p>Das Einbeziehen brandgeschützter Vorräume in den geschützten Bereich der Druckbelüftungsanlage ist eine in Österreich unübliche Variante und wird daher nicht weiter betrachtet.</p>	<p>sinngemäß angenommen durch ergänzten Textvorschlag</p> <p>„Das Einbeziehen brandgeschützter Vorräume in den geschützten Bereich der Druckbelüftungsanlage ist standardmäßig nicht erforderlich, kann in Sonderfällen jedoch in Abhängigkeit der brandschutztechnischen Konzeption erforderlich sein.“</p>

Formular für Stellungnahmen zu TRVBs

Datum: 29.08.2017 / Version: 2017-09-29

TRVB: **150 S:2017**

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
	<i>druckbelüfteten Stiegenhaus als auch für eine eigene Anlage nach ÖNORM H 6029 (aufgrund der erforderlichen Größen für die benötigten Lüftungsschächte).</i>	brandgeschützten Vorräumen in den geschützten Bereich einer DBA ist sehr wohl technisch realisierbar. Es ist jedoch eine unübliche Variante	Hinweis streichen	
5	Ausführungsfall D Die Durchspülung der brandgeschützten Vorräume hat mit einem mindestens 30-fachen stündlichen Luftwechsel zu erfolgen.	textliche Übereinstimmung mit Fall E und G sollte erfolgen, wobei noch zu entscheiden ist, ob das Wort „durchspülen“ oder „auszustatten“ besser ist	Die Schleusen sind mit einem mindestens 30-fachen stündlichen Luftwechsel zu durchspülen	angenommen
5	Ausführungsfall D, Fußnote 1 Welches Konzept gemäß TRVB 112 S im konkreten Ausführungsfall anzuwenden ist, wird entweder explizit durch die OIB-Richtlinie 2.3 vorgeschrieben, oder durch behördliche Vorschreibung oder ist durch ein behördlich anerkanntes Brandschutzkonzept festzulegen.	sprachliche Verbesserung	Welches Konzept gemäß TRVB 112 S im konkreten Ausführungsfall anzuwenden ist, ergibt sich entweder aus der OIB-Richtlinie 2.3 oder erfolgt durch behördliche Vorschreibung oder wird in einem behördlich genehmigtem Brandschutzkonzept festgelegt.	angenommen
5 Ausführungsfall D	Überschrift „... der im Brandfall wirksam durchspült ...“	Das Wort „wirksam“ ist nicht fett geschrieben	„... der im Brandfall wirksam durchspült ...“	angenommen
5 Ausführungsfall D	- die Durchspülung der brandgeschützten Vorräume erfolgt über Überströmelemente inklusive Kaltrauchsperrre über die Druckbelüftung des Feuerwehraufzugsschachtes,	Formulierung wie ein Anstrich darüber „der“ statt „über die“	- die Durchspülung der brandgeschützten Vorräume erfolgt über Überströmelemente inklusive Kaltrauchsperrre der Druckbelüftung des Feuerwehraufzugsschachtes,	angenommen
5 Ausführungsfall D	... und die DBA-Ventilatoren redundant ausgeführt werden.	Abkürzung „DBA“ wurde in dieser TRVB nicht eingeführt	... und die Ventilatoren für die Druckbelüftungsanlage redundant ausgeführt werden.	angenommen
5	... Brandrauchverdünnungsanlage sinngemäß	Lässt sich „sinngemäß“ hier durch „nach“	...	angenommen

Formular für Stellungnahmen zu TRVBs

Datum: 29.08.2017 / Version: 2017-09-29

TRVB: 150 S:2017

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
Ausführungsfall D	ÖNORM H 6029.	oder „gemäß“ ersetzen? Wenn nicht: Was ist unter „sinngemäß“ zu verstehen?	Brandrauchverdünnungsanlage gemäß ÖNORM H 6029.	
5 Ausführungsfall D	Brandrauchverdünnungsanlage	Benennung entsprechend ÖNORM H 6029	Brandrauchverdünnungs-Anlage	angenommen
5 Ausführungsfall D	Der geschützte Bereich der Druckbelüftungsanlage umfasst das Sicherheitsstiegenhaus und den Schacht des Feuerwehraufzuges.	Ergänzungssatz für die Schächte weiterer Personenaufzüge wäre hilfreich, zumal in der TRVB 150 S:2012 im Fall D das Einbeziehen weiterer Aufzugsschächte in den geschützten Bereich der Druckbelüftungsanlage gefordert war.	Der geschützte Bereich der Druckbelüftungsanlage umfasst das Sicherheitsstiegenhaus und den Schacht des Feuerwehraufzuges. Weitere Aufzugsschächte, deren Ladestellen in den gemeinsamen brandgeschützten Vorraum münden, müssen nicht in den geschützten Bereich der Druckbelüftungsanlage einbezogen werden.	angenommen für Gebäude mit einem Fluchtniveau von mehr als 32m
5 Ausführungsfall D, Fußnote 1	Welches Konzept gemäß TRVB 112 S im konkreten Ausführungsfall anzuwenden ist, wird entweder explizit durch die OIB-Richtlinie 2.3 vorgeschrieben, oder durch behördliche Vorschreibung oder ist durch ein behördlich anerkanntes Brandschutzkonzept festzulegen.	Klarere Formulierung	Welches Konzept gemäß TRVB 112 S im konkreten Ausführungsfall anzuwenden ist, ergibt sich entweder aus der OIB-Richtlinie 2.3, oder erfolgt durch behördliche Vorschreibung oder wird in einem behördlich genehmigten Brandschutzkonzept festgelegt.	angenommen
5	Ausführungsfall D: Ladestelle des Feuerwehraufzuges und allfällige Ladestellen weiterer Personenaufzüge in einem brandgeschützten Vorraum, der im Brandfall	Bei sehr hohen Aufzugsschächten ist eine Druckbelüftung von Aufzügen, deren Ladestellen in den brandgeschützten Vorraum münden, erforderlich.		sinngemäß angenommen Bild D ergänzen, alle

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
	<p>wirksam durchspült wird.</p> <p>....</p> <p>Der geschützte Bereich der Druckbelüftungsanlage umfasst das Sicherheitsstiegenhaus und den Schacht des Feuerwehraufzuges.</p> <p>....</p>	<p>Bei einem Schacht mit 100 m Höhe können bei einer Temperaturdifferenz zwischen außen und innen von 30 °C je nach Lage der neutralen Druckzone Differenzdrücke zwischen Schacht und umgebendem Raum im Bereich von 100 Pa auftreten.</p> <p>Eine Fahrschachttüre E 90 gemäß ÖNORM EN 81-58 hat eine maximal zulässige Leckagerate von 3 m³/min je m Breite der Fahrschachttüre. Der Differenzdruck bei der Brandprüfung beträgt über die Höhe verlaufend von unten 2 Pa bis in 2 m Höhe ca. 17 Pa.</p> <p>Eine genaue Berechnung der Druckdifferenzen und hierdurch verursachten Strömungen und Luftvolumenströme ist kaum möglich. Meines Erachtens sollte man hierzu Messungen in bestehenden Gebäuden durchführen.</p> <p>Es kann insbesondere bei hohen Aufzugsschächten nicht ausgeschlossen werden, dass einer Rauchübertragung von einem brandgeschützten Vorraum (nicht rauchgeschütztem Vorraum!) in andere brandgeschützte Vorräume stattfindet. Solange es hierzu keine Erkenntnisse gibt, sollten Aufzugsschächte jedenfalls in hohen Hochhäusern in die DBA mit einbezogen werden.</p>	<p>Der geschützte Bereich der Druckbelüftungsanlage umfasst grundsätzlich das Sicherheitsstiegenhaus und den Schacht des Feuerwehraufzuges sowie allfällige weitere Aufzugsschächte.</p> <p>Bei Gebäuden mit einem Fluchtniveau von weniger als 32 m müssen allfällige weitere Aufzugsschächte nicht dem geschützten Bereich zugeordnet werden.</p> <p>Bild Ausführungsfall D adaptieren, evt. mit gestrichelter Linie zu den Aufzugsschächten.</p>	<p>Aufzugsschächte geschützter Bereich, ab 32m</p>

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
5	Ausführungsfall E Die Schleusen sind mit einem mindestens 30-fachen stündlichen Luftwechsel auszustatten .	alternativ wäre auch „zu durchspülen“ möglich; beachte jedoch gleiche Wortfolge wie bei Fall D Frage: gelten hier dieselben Ausführungsmöglichkeiten wie unter Fall D beschrieben? Wenn ja, dann entweder hier auch wieder anführen oder entsprechend verweisen.		angenommen abgelehnt, da hier die Schleusen zwischen Stiegenhaus und Nutzung gemeint sind und nicht der geschützte Bereich in Form einer Schleuse
5	Ausführungsfall E Anmerkung: Der geschützte Bereich der Druckbelüftungsanlage umfasst ...	laut Fall F und G ist dieser Absatz als Haupttext angeführt → Vereinheitlichung erforderlich		angenommen
5 Ausführungsfall E 7.Absatz	„... erforderlich (Durchspülung)alle anderen...“	Zwischen der Klammer und dem Wort “alle“ gehört ein Strichpunkt und Leerzeichen.	„... erforderlich (Durchspülung); alle anderen...“	angenommen
5 Ausführungsfall E letzter Absatz	Vom Schacht des Feuerwehraufzuges zum Stiegenhaus muß ein Überdruck von mindestens 5Pa vorhanden sein.	streichen, da die Forderung „5 Pa“ generell im Abschnitt 3, 4. Anstrich gestellt wird; gleiches gilt auch für ähnliche Formulierungen Ausführungsfälle Fa und Ha		angenommen
5	Ausführungsfall F ... Absatz vor Zeichnung Vom Schacht des Feuerwehraufzuges zum Stiegenhaus muß ein Überdruck von mindestens 5Pa vorhanden sein.	kann entfallen, da diese Forderung bereits generell in Punkt 3 gestellt wird; müsste sonst bei allen Fällen mit DBA angeführt werden		angenommen
5	Ausführungsfall Fa Das Sicherheitsstiegenhaus und der Schacht des Feuerwehraufzuges müssen bei überwiegender Nutzung des Objektes in Form von Wohnungen mit einer Druckbelüftungsanlage gemäß TRVB S 112, Punkt 9.1.1.3 – Aufenthaltskonzept für	Ergänzung des Nebensatzes analog Fall E sowie gleiche Wortfolge wie Fall E um Missverständnissen vorzubeugen, sollte eine einheitliche Nomenklatur verwendet werden (Wohnung oder	Das Sicherheitsstiegenhaus, welches ident mit dem brandgeschützten Vorraum ist, und der Schacht des Feuerwehraufzuges sind bei überwiegender Nutzung des Objektes in Form von	angenommen angenommen (wohnungsähnliche

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
	wohnungsähnliche Nutzung – ausgestattet werden.	wohnungsähnliche Nutzung)	Wohnungen mit einer Druckbelüftungsanlage gemäß TRVB S 112, Punkt 9.1.1.3 – Aufenthaltskonzept für wohnungsähnliche Nutzung – auszustatten.	Nutzung kann entfallen)
5	Ausführungsfall Fa Die Zuluftzufuhr zu den geschützten Bereichen hat so zu erfolgen, daß der Druck im Feuerwehr-Aufzugsschacht immer mindestens 5Pa höher als im Stiegenhaus ist.	kann entfallen, da diese Forderung bereits generell in Punkt 3 gestellt wird; müsste sonst bei allen Fällen mit DBA angeführt werden		angenommen
5	Ausführungsfall Fb Das Sicherheitsstiegenhaus und der Schacht des Feuerwehraufzuges sind bei überwiegender ...	Ergänzung des Nebensatzes analog Fall E und Fa	Das Sicherheitsstiegenhaus, welches ident mit dem brandgeschützten Vorraum ist, und der Schacht ...	angenommen
5	Ausführungsfall Fb: überwiegende Nutzungsform: Betriebseinheiten ... Bei vereinzelt direkt in das Sicherheitsstiegenhaus mündenden Wohnungen muß das Strömungskriterium jedoch nur gemäß TRVB 112 S, Punkt 9.1.1.3 (Aufenthaltskonzept) erfüllt werden. Andernfalls ist das Sicherheitsstiegenhaus wie beim Ausführungsfall Fa mit mindestens 30.000m ³ /h zu durchspülen.	Es ist nicht klar worauf sich „Andernfalls“ bezieht – auf vereinzelt oder auf eine andere Variante der DBA. Vermutlich auf vereinzelt. Es wird in diesem Falle immer die Frage kommen, wieviele Wohnungen sind als vereinzelt anzusehen. Um Planungs- und Beurteilungssicherheit zu erhalten, schlage ich vor, „Andernfalls“ durch „in diesem Fall“ zu ersetzen.	Bei vereinzelt direkt in das Sicherheitsstiegenhaus mündenden Wohnungen muß das Strömungskriterium jedoch nur gemäß TRVB 112 S, Punkt 9.1.1.3 (Aufenthaltskonzept) erfüllt werden. In diesem Fall ist das Sicherheitsstiegenhaus wie beim Ausführungsfall Fa mit mindestens 30.000m ³ /h zu durchspülen.	angenommen
5	Ausführungsfall G Die Schleusen sind mit einem mindestens 30-fachen stündlichen Luftwechsel zu durchspülen.	alternativ: „auszustatten“ (siehe Texte unter Fall D und G; gelten hier dieselben Ausführungsmöglichkeiten wie unter Fall D beschrieben? Wenn ja, dann entweder hier auch wieder anführen oder entsprechend verweisen.	... durchspülen ...	angenommen abgelehnt, da hier die Schleusen zwischen Stiegenhaus und Nutzung gemeint sind und nicht der geschützte Bereich in Form einer Schleuse

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
5	Ausführungsfall G der geschützte Bereich der Druckbelüftungsanlage ...	bei anderen Fällen als Anmerkung gekennzeichnet → vereinheitlichen		angenommen
5	Ausführungsfall G Es werden keine brandschutztechnischen Anforderungen an die Schachtumwehrung und die Schachttüren gestellt. An Verglasungen in Wänden und Türen des Fahrkorbes des Feuerwehraufzuges werden keine brandschutztechnischen Anforderungen gestellt.	es wird die Zusammenführung der beiden Absätze vorgeschlagen, da die Inhalte des letzten Absatzes sonst eher unvermutet kommen	Es werden keine brandschutztechnischen Anforderungen an die Schachtumwehrung, die Schachttüren und die Verglasungen in Wänden und Türen des Fahrkorbes gestellt .	angenommen
5	Ausführungsfall H Ausführungsfall H: Ladestelle des Feuerwehraufzuges in der Stiegen spindle des Sicherheitsstiegenhauses ohne Schleusen zwischen brandgeschütztem Vorraum und Nutzung (siehe Bild: Ausführungsfall Ha und Ausführungsfall Hb):	der Klammersausdruck hat zu entfallen; analog allen anderen Überschriften kein Verweis auf Ausführungsfälle oder Bilder	Ausführungsfall H: Ladestelle des Feuerwehraufzuges in der Stiegen spindle des Sicherheitsstiegenhauses ohne Schleusen zwischen brandgeschütztem Vorraum und Nutzung	angenommen
5	Ausführungsfall H Bei Neubauten dürfen Ausführungsfall Ha und Ausführungsfall Hb nicht angewendet werden!	gleiche Wortfolge wie bei Fall Fa/Fb	Bei Neubauten dürfen die Ausführungsfälle Ha und Hb nicht angewendet werden !	angenommen
5 Ausführungsfall H	Um den nachträglichen Einbau bestehender Aufzugsanlagen von und die Umrüstung zu Feuerwehraufzügen in bestehende Stiegenhäuser, bei denen die Anordnung von Schleusen gemäß Ausführungsfall G nicht möglich ist, dennoch mit vertretbarem Aufwand zu ermöglichen, werden an die tragende Konstruktion des Schachtes und die Verglasung geringere brandschutztechnische Anforderungen gestellt.	Klarere Formulierung	Um den nachträglichen Einbau von Feuerwehraufzügen in bestehende Stiegenhäuser , bei denen die Anordnung von Schleusen gemäß Ausführungsfall G nicht möglich ist, dennoch mit vertretbarem Aufwand zu ermöglichen, werden an die tragende Konstruktion des Schachtes und die Verglasung geringere	angenommen

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
			brandschutztechnische Anforderungen gestellt. Dasselbe gilt auch für die Umrüstung von bestehenden Aufzügen zu Feuerwehraufzügen.	
5	Ausführungsfall Ha Das Sicherheitsstiegenhaus und der Schacht des Feuerwehraufzuges müssen bei überwiegender Nutzung des Objektes in Form von Wohnungen mit einer Druckbelüftungsanlage gemäß TRVB S 112, Punkt 9.1.1.3 – Aufenthaltskonzept für wohnungsähnliche Nutzung – ausgestattet werden.	Ergänzung des Nebensatzes analog Fall E sowie gleiche Wortfolge wie Fall E um Missverständnissen vorzubeugen, sollte eine einheitliche Nomenklatur verwendet werden (Wohnung oder wohnungsähnliche Nutzung)	Das Sicherheitsstiegenhaus, welches ident mit dem brandgeschützten Vorraum ist, und der Schacht des Feuerwehraufzuges sind bei überwiegender Nutzung des Objektes in Form von Wohnungen mit einer Druckbelüftungsanlage gemäß TRVB S 112, Punkt 9.1.1.3 – Aufenthaltskonzept für wohnungsähnliche Nutzung – auszustatten.	angenommen angenommen (wohnungsähnliche Nutzung kann entfallen)
5	Ausführungsfall Ha Die Zuluftzufuhr zu den geschützten Bereichen hat so zu erfolgen, daß der Druck im Feuerwehr-Aufzugsschacht immer mindestens 5Pa höher als im Stiegenhaus ist.	kann entfallen, da diese Forderung bereits generell in Punkt 3 gestellt wird; müsste sonst bei allen Fällen mit DBA angeführt werden		angenommen
5 Ausführungsfall Ha	Das Sicherheitsstiegenhaus und der Schacht des Feuerwehraufzuges hat bei Objekten mit überwiegender Nutzung in Form von Wohnungen mit einer Druckbelüftungsanlage gemäß TRVB 112S Punkt 9.1.1.3 – Aufenthaltskonzept für wohnungsähnliche Nutzung – zu erfolgen.	Angleichung an Ausführungsfall Hb.	Das Sicherheitsstiegenhaus und der Schacht des Feuerwehraufzuges sind bei Objekten mit überwiegender Nutzung in Form von Wohnungen mit einer Druckbelüftungsanlage gemäß TRVB 112 S Punkt 9.1.1.3 – Aufenthaltskonzept für wohnungsähnliche Nutzung – auszustatten .	Angenommen jedoch streichen von „für wohnungsähnliche Nutzung“
5	Ausführungsfall Hb	Richtigstellung auf Ausführungsfall		angenommen

Formular für Stellungnahmen zu TRVBs

Datum: 29.08.2017 / Version: 2017-09-29

TRVB: **150 S:2017**

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
	Unterschrift: Betriebsfall Hb	erforderlich		
5	Ausführungsfall Hb Das Sicherheitsstiegenhaus und der Schacht des Feuerwehraufzuges sind bei Objekten mit überwiegender Nutzung in der Form von Betriebseinheiten mit einer Druckbelüftungsanlage gemäß TRVB 112 S, Punkt 9.1.2 ("Räumungsalarmkonzept") auszustatten.	analoge Formulierung zu Fall Ha erforderlich	Das Sicherheitsstiegenhaus, welches ident mit dem brandgeschützten Vorraum ist, und der Schacht des Feuerwehraufzuges sind bei überwiegender Nutzung des Objektes in Form von Betriebseinheiten mit einer Druckbelüftungsanlage gemäß TRVB 112 S, Punkt 9.1.2 ("Räumungsalarmkonzept") auszustatten.	angenommen
5	Ausführungsfall Hb: überwiegende Nutzungsform: Betriebseinheiten	Ident mit vorigem Punkt (analog Ausführungsfall Fb)		angenommen
Ad 5.2.1	ÖNORM EN-81-20	Korrekte Schreibweise der Norm ohne ersten Bindestrich	ÖNORM EN 81-20	angenommen
Ad 5.2.2 und 5.2.3	Abhängigkeit mit der Gebäudenutzung	sprachliche Richtigstellung erforderlich	In Abhängigkeit von der Gebäudenutzung	angenommen
Ad 5.2.2 und 5.2.3	Tabelle	in der zweiten Zeile hat es jeweils "in m" zu lauten statt "In" in der letzten Spalte ist zwischen \geq und 0,90 ein blank zu ergänzen		angenommen
Ad 5.2.2 und 5.2.3	In Abhängigkeit mit der Gebäudenutzung ...	Korrektur	In Abhängigkeit von der Gebäudenutzung ...	angenommen
Ad 5.2.2 und 5.2.3 Tabelle	Tiefe In m Breite In m Türbreite In m	Korrektur	Tiefe in m Breite in m Türbreite in m	angenommen
Ad 5.4	Im Aufzugschacht ist eine Schachtbeleuchtung mit Ausnahme der unter Punkt Ad 5.9.1 angeführten Alternative zu installieren, die an die Sicherheitsstromversorgung gemäß ÖVE/ÖNORM	die Regelungen über die Schachtbeleuchtung gehören nicht zu diesem Punkt; sie werden aber unter dem neuen Punkt Ad 5.9.2 angeführt; dieser		angenommen

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
	E 8002-4 anzuschließen ist.	Absatz ist daher zu streichen		
Ad 5.4		Neue Überschrift einfügen zur besseren Strukturierung und neuen Einleitungssatz ergänzen	Ad 5.4.1 Notklappen Eine im Fahrkorb abgehängte Decke unterhalb der Notklappe muß sich sowohl vom Inneren des Fahrkorbes als auch vom Fahrkorbdach aus bei geöffneter Notklappe leicht abklappen lassen, ohne dabei Personen zu gefährden.	angenommen
Ad 5.4	Als Mittel „ohne besonderes Werkzeug“ wird ausschließlich der Entriegelungs-Dreikant anerkannt.	Das ÖNORM Zitat sollte bei der ersten Erwähnung im Text angeführt werden.	Als Mittel „ohne besonderes Werkzeug“ wird ausschließlich der Entriegelungs-Dreikant gemäß ÖNORM EN 81-20:2015, Punkt 5.3.9.3 anerkannt.	angenommen
Ad 5.4		Wie eine abgehängte Decke genau abzuklappen geht, ist vielfach nicht zu erkennen bzw. nur zu erahnen. Daher ist die Vorschreibung einer schriftlichen Anleitung erforderlich. Die Forderung des Bodenabstandes von mindestens 1,6 m ist in der ÖNORM EN 81-72 nur eine Anmerkung, also kein normativer Text; muss daher in dieser TRVB vorgeschrieben werden, damit das	Wenn der Vorgang für das Entriegeln und Abklappen der abgehängten Decke im Fahrkorb augenscheinlich nicht leicht erkennbar ist, muss hierfür eine leicht verständliche schriftliche Anleitung (Beschreibung, Skizzen) im Fahrkorb sowie auf dem Fahrkorbdach dauerhaft angebracht werden. Die klappbare Decke darf dem Fahrkorbboden beim Öffnen nicht näher als 1,6m kommen, um den Feuerwehrleuten genug Raum zu lassen (siehe	angenommen angenommen

Formular für Stellungnahmen zu TRVBs

Datum: 29.08.2017 / Version: 2017-09-29

TRVB: 150 S:2017

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
	Trotz abgeklappter abgehänger Decke muß es den Feuerwehrleuten im Fahrkorb möglich sein, die Notklappe ungehindert zu erreichen. Dafür ist ergänzend zur Anmerkung 3 in Punkt 5.4.1.2 die gleichzeitige Anwesenheit von drei Personen zu berücksichtigen.	Maß verbindlich wird. Formulierung anpassen	auch ONORM EN 81-72, Punkt 5.4.1.2, Anmerkung 3). Bei abgeklappter abgehänger Decke muß es den Feuerwehrleuten im Fahrkorb möglich sein, die Notklappe ungehindert zu erreichen. Dafür ist ergänzend zur Anmerkung 3 in Punkt 5.4.1.2 die gleichzeitige Anwesenheit von drei Personen im Fahrkorb bei geschlossenen Türen zu berücksichtigen.	angenommen
Ad 5.4 Letzter Absatz	Im Aufzugschacht ist eine Schachtbeleuchtung mit Ausnahme der unter Punkt Ad 5.9.1 angeführten Alternative zu installieren, die an die Sicherheitsstromversorgung gemäß ÖVE/ÖNORM E 8002-4 anzuschließen ist.	Diese Anforderung sollte an dieser Stelle gestrichen werden und als neuer Abschnitt „Ad 5.9.2“ eingefügt werden, da die Schachtbeleuchtung in ÖNORM EN 81-72 in Abschnitt 5.9.2 behandelt wird.	Die Schachtbeleuchtung ist mit Ausnahme der unter Punkt Ad 5.9.1 angeführten alternativen Ersatzstromversorgung an eine Sicherheitsstromversorgung gemäß ÖVE/ÖNORM E 8002-4 anzuschließen.	streichen angenommen, textliche Fassung jedoch abgelehnt, da eine bessere vorgeschlagen wurde
Ad 5.4.1.3	ad 5.4.1	Großschreibung für „Ad“	Ad 5.4.1	angenommen
Ad 5.7.1	Zu den zugehörigen Einrichtungen des Triebwerkes zählen explizit auch sämtliche elektrischen und elektronischen Einrichtungen der Aufzugssteuerung und der Fahrbeeinflussung (z.B. Schaltschränke, ...).	Korrektur und Anführen eines weiteren Beispiels.	Zu den zugehörigen Einrichtungen des Triebwerkes zählen explizit auch sämtliche elektrischen und elektronischen Einrichtungen der Aufzugssteuerung und der Fahrbeeinflussung (z.B. Schaltschränke, Tableaus für den Notbetrieb).	angenommen
Ad 5.7.1	... der Klasse A2fl bzw. A2 bestehen.	Formatierung	... der Klasse A2_{fl} bzw. A2 bestehen.	angenommen

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
Ad 5.7.1 2. Anstrich	... Bedientableau für den Notbetrieb ...	Vereinheitlichung	... Tableau für den Notbetrieb ...	angenommen
Ad 5.8	Die Ansteuerung des Feuerwehraufzuges hat bei Vorhandensein einer Brandmeldeanlage gemäß TRVB 123 S mittels Brandfallsteuerung gemäß TRVB 151 S zu erfolgen.	es ist hier die Ansteuerung mittels Melder gemäß ÖNORM EN 54-7 zu ergänzen (häufige Ausführung bei nachträglichen DGausbauten); Brandfallsteuerung auf Basis von Meldern gemäß ÖNORM EN 54-7		angenommen durch Ergänzung, dass bei Fehlen einer BMA die Ansteuerung auch gemäß Melder gemäß ÖNORM EN 54-7 zulässig ist
Ad 5.8.1 2. Absatz	Andernfalls ist die Position des Feuerwehrschaters eindeutig am Schachtzugang durch ein Hinweisschild gemäß ÖNORM F 2030 zu kennzeichnen.	ÖNORM F 2030 kennt verschiedene Größen der Hinweisschilder, eine genaue Spezifizierung der Größe ist nicht erforderlich. Daher „in Anlehnung an ...“ anstelle „gemäß“.	Andernfalls ist die Position des Feuerwehrschaters eindeutig beim Schachtzugang auf einem durch ein Hinweisschild gemäß in Anlehnung an ÖNORM F 2030 zu kennzeichnen anzugeben.	angenommen
Ad 5.8.2	Die Verwendung des Entriegelungs-Dreikant nach ÖNORM EN 81-20:2014, Punkt 5.3.9.3 für den Feuerwehrschatler ist nicht zulässig.	Das ÖNORM Zitat wurde bereits bei der ersten Erwähnung unter „Ad 5.4“ angeführt.	Die Verwendung des Entriegelungs-Dreikants nach ÖNORM EN 81-20:2014, Punkt 5.3.9.3 für den Feuerwehrschatler ist nicht zulässig.	angenommen
Ad 5.8.7	<i>Hinweis: Die Aktivierung von Druckbelüftungs- und/oder Durchspülungsanlagen erfolgt nötigenfalls durch die manuelle Steuerungseinrichtung für die Feuerwehr der Druckbelüftungsanlage gemäß TRVB 112 S.</i>	sprachliche Verbesserung	<i>Hinweis: Die Aktivierung von Druckbelüftungs- und/oder Durchspülungsanlagen erfolgt nötigenfalls durch die manuelle Steuerungseinrichtung der Druckbelüftungsanlage für die Feuerwehr gemäß TRVB 112 S.</i>	angenommen
Ad 5.8.7	Hinweis: Ort und Anschluß ist im jeweiligen	Ort und Anschluss wovon?		Rauchempfindliche

Formular für Stellungnahmen zu TRVBs

Datum: 29.08.2017 / Version: 2017-09-29

TRVB: **150 S:2017**

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
	Genehmigungsprozess zu regeln.	Rauchempfindliche Elemente? Klarere Formulierung erforderlich.		Elemente für die Ansteuerung des Feuerwehraufzuges sind zumindest auf jedem Podest des Stiegenhauses anzuordnen. Darüber hinaus wird auf die Bestimmungen der TRVB 112 S hingewiesen
Ad 5.8.7	Die Größe der Darstellung sowie deren Leuchtstärke ist dahingehend zu wählen, ...	Präzisierung	Die Größe der Anzeige sowie deren Leuchtstärke ist dahingehend zu wählen, ...	angenommen
Ad 5.8.7	- sinngemäße Verwendung einer Anzeige gemäß Punkt 5.8.7.f	Korrigiertes Zitat der Norm	- sinngemäße Verwendung einer Anzeige gemäß ÖNORM EN 81-72:2015, Punkt 5.8.7 f)	angenommen
Ad 5.8.8	Die Größe der Darstellung sowie die Leuchtstärke ist dahingehend zu wählen, ...	Präzisierung und Angleichung an 5.8.7	Die Größe der Anzeige sowie deren Leuchtstärke ist dahingehend zu wählen, ...	angenommen
Ad 5.9.1	die sich in exponierten Lagen befinden, bei denen die Hauseinspeisung über eine lange Stichleitung oder eine Freileitung erfolgt,	„Hauseinspeisung“ besser formulieren	<ul style="list-style-type: none"> die sich in exponierten Lagen befinden, bei denen die elektrische Einspeisung über eine lange Stichleitung oder eine Freileitung erfolgt, 	abgelehnt, da eindeutige Formulierung
neu Ad5.9.2		Einführung eines Punktes Ad 5.9.2 zwecks Präzisierung für die Fahrkorb- und Schachtbeleuchtung	Ad 5.9.2 Die Fahrkorb- und die Schachtbeleuchtung ist an eine Sicherheitsstromversorgung gemäß ÖVE/ÖNORM E 8002-4 anzuschließen und muß für die Dauer von mindestens 90 Minuten gewährleistet sein. Abweichend ist eine	angenommen

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
			alternative Ersatzstromversorgung zulässig, sofern die unter Punkt Ad 5.9.1 angeführten Voraussetzungen eingehalten werden .	
Ad 5.11.4	... Piktogramm gemäß TRVB 150 S / 2017, Anhang 3, ...	wieso wird hier auf die Ausgabe 2017 Bezug genommen? noch dazu in dieser Schreibweise?? Es wird am Anfang des Dokumentes ja ausgeführt, dass bei keiner Datumsangabe die gegenständliche TRVB gemeint ist	... Piktogramm gemäß TRVB 150 S, Anhang 3, ...	angenommen
Ad 5.11.4	Der Feuerwehraufzug ist an den Positionen des Gebäudes laut nachstehender Tabelle folgendermaßen zu kennzeichnen:	Formulierung verbessern	Der Feuerwehraufzug ist an folgenden Positionen laut nachstehender Tabelle zu kennzeichnen:	angenommen
Ad.5.11.4 Tabelle	ÖN EN 81-72, Anhang G	Korrekte Schreibweise der Norm	ÖNORM EN 81-72, Anhang G	angenommen
Ad 5.11.4	Sofern der brandgeschützte Vorraum des Feuerwehraufzuges durch eine Druckbelüftungsanlage geschützt wird, hat in der Feuerwehr-Zugangsebene das Piktogramm gemäß TRVB 150 S / 2017, Anhang 3, für die Einsatzkräfte leicht ersichtlich angebracht zu werden (siehe Anhang 3, Bilder 1a, 1b und 1c).	Ist hier hinsichtlich des brandgeschützten Vorräumtes tatsächlich die Einzahl richtig? Zur Klarstellung sollten die Ausführungsfälle ergänzt werden.	Sofern die brandgeschützten Vorräume des Feuerwehraufzuges durch eine Druckbelüftungsanlage geschützt werden, hat in der Feuerwehr-Zugangsebene das Piktogramm gemäß Anhang 3, für die Einsatzkräfte leicht ersichtlich angebracht zu werden (siehe Anhang 3, Bilder 1a, 1b und 1c).	angenommen Mehrzahl
Ad.5.11.4	Die Position des Tableaus für den Notbetrieb (Geschoß) ist im Nahbereich der Bedienstelle in der Feuerwehr-Zugangsebene mit einem Hinweisschild	Präzisierung der Anforderung sowie Verschieben in einen neuen Abschnitt „Ad 5.7.2“, da dies dort in der ÖNORM EN 81-	Die Position (Geschoßangabe) des Tableaus für den Notbetrieb	angenommen

Formular für Stellungnahmen zu TRVBs

Datum: 29.08.2017 / Version: 2017-09-29

TRVB: **150 S:2017**

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
	gemäß ÖNORM F 2030 zu kennzeichnen.	72 geregelt wird. ÖNORM F 2030 kennt verschiedene Größen der Hinweisschilder, eine genaue Spezifizierung der Größe ist nicht erforderlich. Daher „in Anlehnung an ...“ anstelle „gemäß“.	ist auf einem Hinweisschild in Anlehnung an ÖNORM F 2030 anzugeben und im Nahbereich der Bedienstelle in der Feuerwehr-Zugangsebene anzubringen.	
Ad.5.11.4 Anmerkung 9	... z.B. gemäß ÖNORM F 2030, ... eine Änderungspflicht ist nicht gewünscht..	zur Klarstellung sollte „Bild 9 zur ÖNORM F 2030 ergänzt werden 2. Punkt am Satzende streichen	... z.B. gemäß ÖNORM F 2030, Bild 9 , ... eine Änderungspflicht ist nicht gewünscht.	angenommen angenommen
6.1	... ist im Anhang 3 dieser TRVB enthalten.	Nummer des Anhanges richtigstellen	... ist im Anhang 1 enthalten.	angenommen
6.1	... und der Brandfallsteuerungen der Aufzugs-, Druckbelüftungsanlage oder Durchspülungsanlage gemäß TRVB S 151, sofern bereits vorliegend oder Steuergruppenverzeichnis.	1. Satzstellung und Bezüge (z.B. TRVB S 151) eindeutiger formulieren. 2. „sofern bereits vorliegend“ muss gestrichen werden, da dies ein Widerspruch zur Überschrift ist und der Inspektionsbericht vorliegen muss. 3. Kann ein „Steuergruppenverzeichnis“ den Inspektionsbericht ersetzen? 4. Begriff „Steuergruppenverzeichnis“?		angenommen: neuer Text: ...oder Bestätigung der abnehmenden Stelle, dass die Programmierung und Funktion des Feuerwehraufzuges der TRVB 123 S bzw. 151 S entspricht.
6.1	- Inspektionsbericht über die ordnungsgemäße ... oder Durchspülungsanlage gemäß TRVB S 151, sofern bereits vorliegend oder Steuergruppenverzeichnis.	der Nebensatz ist sprachlich und inhaltlich nicht verständlich		angenommen: neuer Text: ...oder Bestätigung der abnehmenden Stelle, dass die Programmierung und Funktion des Feuerwehraufzuges der TRVB 123 S bzw. 151 S entspricht.
6.1	Feuerwehraufzugsschacht sowie allfällig weitere	hier ist offensichtlich die Streichung betreffend allfällig weiterer vorhandener	- Feuerwehraufzugsschacht	angenommen

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
	vorhandene Aufzugsschächte	Aufzüge vergessen worden; müssen ja nicht mehr in die DBA einbezogen werden		
Anhang 1	Seite 1 Hiermit wird bestätigt, dass der überprüfte, auf den nächsten Seiten genauer beschriebene Feuerwehraufzug den Anforderungen der behördlichen Vorschreibung sowie der ÖNORM EN 81-72 / 2015 und der TRVB 150 S / 2017 - Stand 2017 entspricht (zutreffenden Punkt ankreuzen, nichtzutreffende Textstellen durchstreichen!)	Schreibweise nicht nachvollziehbar; wieso wird hier auf die Ausgabe 2017 Bezug genommen? noch dazu in dieser Schreibweise?? Es wird am Anfang des Dokumentes ja ausgeführt, dass bei keiner Datumsangabe die gegenständliche TRVB gemeint ist außerdem hat das Wort "entspricht" zu entfallen, da im Widerspruch zu den drei Auswahlmöglichkeiten	Hiermit wird bestätigt, dass der überprüfte, auf den nächsten Seiten genauer beschriebene Feuerwehraufzug den Anforderungen der behördlichen Vorschreibung sowie der ÖNORM EN 81-72:2015 und der TRVB 150 S (zutreffenden Punkt ankreuzen, nichtzutreffende Textstellen durchstreichen!)	angenommen
Anhang 1	generell Schreibweise von ÖNORM EN 81-72 / 2015 und der TRVB 150 S / 2017 - Stand 2017	Schreibweise nicht nachvollziehbar; wieso wird hier auf die Ausgabe 2017 Bezug genommen? noch dazu in dieser Schreibweise?? Es wird am Anfang des Dokumentes ja ausgeführt, dass bei keiner Datumsangabe die gegenständliche TRVB gemeint ist	ÖNORM EN 81-72:2015 und der TRVB 150 S	angenommen : für alle Normen/TRVB's, Stand löschen
Anhang 1 und Anhang 2 Allgemein		Für ein leichteres Ausfüllen der Anhänge sollten den prüfenden Stellen eigenständige Dokumente zur Verfügung gestellt werden.	Freier Download der Anhänge 1 und 2 mit eigener Seitennummerierung und elektronisch ausfüllbar zur Verfügung stellen.	angenommen
Anhang 1	ANHANG 1 – ABNAHMEPROTOKOLL FEUERWEHRAUFZUG	Überschrift der Anhänge 1 und 2 vereinheitlichen	ANHANG 1 – ABNAHMEPROTOKOLL FEUERWEHRAUFZUG für einen Feuerwehraufzug gemäß ÖNORM EN 81-72:2015	angenommen

Formular für Stellungnahmen zu TRVBs

Datum: 29.08.2017 / Version: 2017-09-29

TRVB: **150 S:2017**

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
Anhang 1	<p>Hiermit wird bestätigt, dass der überprüfte, auf den nächsten Seiten genauer beschriebene Feuerwehraufzug den Anforderungen der behördlichen Vorschrift sowie der ÖNORM EN 81-72 / 2015 und der TRVB 150 S / 2017 - Stand 2017 entspricht (zutreffenden Punkt ankreuzen, nichtzutreffende Textstellen durchstreichen!)</p> <p>mangelfrei entspricht</p> <p>mit geringfügigen Mängeln, die die Funktionalität nicht unmittelbar beeinträchtigen, und unter Voraussetzung der Behebung dieser entspricht</p> <p>nicht entspricht</p>	<p>Vereinfachung, auch dadurch, dass nunmehr eine eigene Spalte für „nicht relevant“ besteht und dadurch ein Durchstreichen nicht mehr erforderlich ist.</p>	<p>und TRVB 150 S:2017</p> <p>Hiermit wird bestätigt, dass der überprüfte, auf den nächsten Seiten genauer beschriebene Feuerwehraufzug den Anforderungen der behördlichen Vorschrift sowie der ÖNORM EN 81-72:2015 und der TRVB 150 S / 2017 – Stand 2017</p> <p><input type="checkbox"/> mangelfrei entspricht.</p> <p><input type="checkbox"/> mit geringfügigen Mängeln, die die Funktionalität nicht unmittelbar beeinträchtigen, und unter Voraussetzung der Behebung dieser entspricht.</p> <p><input type="checkbox"/> nicht entspricht.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> zutreffendes bitte ankreuzen</p>	<p>angenommen</p>
Anhang 1	<p>Abweichungen zur ÖNORM-EN 81-72 / 2015:</p>	<p>Korrekte Schreibweise der Norm</p>	<p>Abweichungen zur ÖNORM EN 81-72:2015:</p>	<p>angenommen</p>
Anhang 1	<p>Zeichnungsberechtigter</p>	<p>Präzisierung</p>	<p>Zeichnungsberechtigter der akkreditierten Konformitätsbewertungsstelle</p>	<p>abgelehnt, da durch zweite Zeile bereits eindeutig definiert</p>
Anhang 1 Punkt 3	<p>Entrauchungsanlage</p>	<p>es fehlt ein Platz für die Angabe des Bezug nehmenden Regelwerkes; außerdem ist statt einem Datum die Angabe der Berichtsnummer erforderlich</p>	<p>Entrauchungsanlage gemäß _____ (Richtlinie): Berichtsnummer: _____</p>	<p>angenommen</p> <p>Felder einfügen: Gemäß</p>

Formular für Stellungnahmen zu TRVBs

Datum: 29.08.2017 / Version: 2017-09-29

TRVB: **150 S:2017**

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
				TRVB 112 S ÖNORM H 6029
Anhang 1 3.	3. Inspektions- bzw. Überwachungsberichte/Installationsatteste folgender brandschutztechnischer Anlagenbestandteile:	bessere Formulierung für „brandschutztechnischer Anlagenbestandteile“	3. Inspektions- bzw. Überwachungsberichte / Installationsatteste folgender Anlagentechnischer Brandschutzsysteme:	angenommen
Anhang 1 3.	Entrauchungsanlage: Richtlinie ...	Berichtsnummer fehlt	Entrauchungsanlage: gemäß Richtlinie _____ Berichtsnummer: _____ Datum _____	angenommen
Anhang 1 3.	Sicherheitsstromversorgung und Schutz vor Wasser gemäß Anforderungen ÖNORM EN 81-72 / 2015 und TRVB 150 S / 2017 - Stand 2017: Installationsattest Elektrik Firma: _____ Datum _____	Vereinfachung und Klarstellung, da die detaillierten Anforderungen im Anhang 2 definiert werden. Unterfertigung durch Elektroinstallationsunternehmen (und nicht durch Aufzugsfirma)	Installationsattest Elektrik gemäß Anhang 2 Elektronunternehmen: _____ Datum _____	angenommen
Anhang 1 4.	4. Detaillierte Prüfergebnisse gemäß ÖNORM EN 81-72 / 2015 und TRVB 150 S / 2017 - Stand 2017:):		4. Detaillierte Prüfergebnisse gemäß ÖNORM EN 81-72: 2015 und TRVB 150 S:2017:	angenommen
Anhang 1 4.	<i>Hinweis:</i> <i>ist eine nachfolgend angeführte Anforderung nicht relevant, ist "nicht relevant" anzukreuzen.</i> <i>sofern Mängelfreiheit vorliegt, ist beim jeweiligen Punkt „Ja“ anzukreuzen;</i> <i>sofern bei den nachfolgenden Anforderungen Mängel vorhanden sind, ist „Nein“ anzukreuzen und</i>	Vorschlag für neuen, einleitenden Satz vor den „Hinweisen“:	In den Abschnitten 4.1 bis 4.9 ist in den Spalten „nicht relevant“, „ja“ und „nein“ das jeweilige Prüfergebnis der Anforderung anzukreuzen. – ist eine nachfolgend angeführte Anforderung nicht relevant zutreffend , ist "nicht relevant" anzukreuzen; – sofern Mängelfreiheit vorliegt, ist beim	angenommen

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
	<i>der Mangel kurz zu beschreiben;</i>		jeweiligen Punkt „Ja“ anzukreuzen; – sofern bei den nachfolgenden Anforderungen ein Mangel/Mängel vorhanden ist/sind , ist „Nein“ anzukreuzen und jeder Mangel ist kurz zu beschreiben.	
Anhang 1 4.	Spalte „nicht relevant“	Der Text im Feld ist abgeschnitten	Text richtig zentrieren	angenommen Feld „nicht relevant“ so vergrößern, dass nur eine Zeile
Anhang 1 Punkt 4.1	Entlüftung des Schachtes des Feuerwehraufzuges des Triebwerksraumes (falls vorhanden) - der Schächte von weiteren Aufzügen	es wird hinterfragt, ob die normale Schachtlüftung für den FWA sicherheitstechnisch erforderlich ist; sollte durch den Aufzugsprüfer bereits kontrolliert sein (außerdem könnte es einen FWA mit kontrollierter Schachtlüftung geben); der dritte Spiegelstrich ist jedenfalls zu streichen, nicht mehr betrachtet wird		abgelehnt, da für die Ausführungsfälle A und B relevant abgelehnt, da für Gebäude mit einem Fluchtniveau von mehr als 32m nunmehr (wieder) erforderlich
Anhang 1 4.1 3. Zeile		neuer 1. Anstrich einfügen; wie bei Schacht und Triebwerksraum sollte auch bei den brandgeschützten Vorräumen die Feuerwiderstandsfähigkeit geprüft werden	– mit geforderter Feuerwiderstandsfähigkeit	angenommen
Anhang 1 4.1 3. Zeile	Feuerwehraufzug	Korrektur im 2. Anstrich	Feuerwehraufzug	angenommen
Anhang 1 4.1 3. Zeile		neuer 3. Anstrich einfügen; so wie im nunmehr 2. Anstrich die Größe für eine Krankentrage geprüft wird, sollte auch bei Feuerwehraufzügen Variante 3 die Größe	Größe ausreichend, damit ein Krankenbett sowohl in den brandgeschützten Vorraum als auch in den	angenommen

Formular für Stellungnahmen zu TRVBs

Datum: 29.08.2017 / Version: 2017-09-29

 TRVB: **150 S:2017**

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
		hinsichtlich Krankenbett-Beförderung geprüft werden.	Feuerwehraufzug eingebracht werden kann	
Anhang 1 4.1 4. Zeile	Schachttüren erfüllen die geforderte Feuerwiderstandsfähigkeit (Klassifizierung gemäß ÖNORM EN 81-58)	an bisherige Zeilen angepasste Formulierung	Schachttüren erfüllen die mit geforderter Feuerwiderstandsfähigkeit (Klassifizierung gemäß ÖNORM EN 81-58)	angenommen
Anhang 1 4.1 5. Zeile	- der Schächte von weiteren Aufzügen	streichen, da die Entlüftung von Schächten der „weiteren (Personen)-Aufzüge“ für den Betrieb des Feuerwehraufzuges und für diese TRVB nicht von Bedeutung ist.		abgelehnt, da für Gebäude mit einem Fluchtniveau von mehr als 32m nunmehr (wieder) erforderlich
Anhang 1 4.1 6. Zeile und 7. Zeile	Schachtgruben-Entwässerung erfolgt - über Abflüsse, die 300l/min ableiten können oder - elektrisch mittels Pumpe mit einer Leistung von mindestens 300l/min. Der höchst mögliche Wasserspiegel in der Schachtgrube führt zu keiner Fehlfunktion des Feuerwehraufzuges	6. und 7. Zeile beziehen sich beide auf die Schachtgruben-Entwässerung → sollten daher zusammengezogen werden.	Schachtgruben-Entwässerung erfolgt - über Abflüsse, die 300l/min ableiten können oder - elektrisch elektrischer Entwässerungspumpe mit einer Leistung von mindestens 300l/min. Der höchst mögliche zulässiger Wasserspiegel in der Schachtgrube führt zu keiner Fehlfunktion des Feuerwehraufzuges	angenommen
Anhang 1 Punkt 4.2	Bedientableau für den Feuerwehbetrieb im Fahrkorb: beim Schlüsselschalter Piktogramm nach ÖNORM EN 81-72 / 2015, Anhang G, 20 x 20 mm	Schlüsselschalter ist durch Feuerweherschlüsselschalter zu ersetzen (Übereinstimmung mit Terminologie im Haupttext bzw. in EN 81-72)	Bedientableau für den Feuerwehbetrieb im Fahrkorb: - beim Feuerweherschlüsselschalter Piktogramm ...	angenommen
Anhang 1	in der Feuerweh-Zugangsebene:	Größe des Piktogramms hinzugefügt und	in der Feuerweh-	angenommen

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
4.2 1. Zeile	Piktogramm für Druckbelüftungskonzept, Anhang 3 beim Feuerwehrscharter Piktogramm nach ÖNORM EN 81-72 / 2015, Anhang G Position (Geschossangabe) für Tableau für den Notbetrieb Triebwerksraum (falls vorhanden)	Reihung der Anstriche geändert.	Zugangsebene: - beim Feuerwehrscharter Piktogramm nach ÖNORM EN 81-72:2015, Anhang G, 100 x 100 mm - Position (Geschossangabe) für - Tableau für den Notbetrieb - Triebwerksraum (falls vorhanden) - Piktogramm für Druckbelüftungskonzept, Anhang 3	
Anhang 1 4.2 2. Zeile	- Position des Feuerwehrscharters ist eindeutig beim Schachtzugang durch ein Hinweisschild gemäß ÖNORM F 2030 gekennzeichnet	Präzisierung der Anforderung	Position des Feuerwehrscharters ist eindeutig beim Schachtzugang auf einem Hinweisschild in Anlehnung an ÖNORM F 2030 angegeben.	angenommen
Anhang 1 4.2 2. Zeile		neuer 3. Anstrich einfügen; die mit dieser TRVB nach oben eingeschränkten Höhe des Feuerwehrscharters sollte auch geprüft werden	- in einer Höhe zwischen 1,40m und 1,60m über Boden	angenommen
Anhang 1 4.2 letzte Zeile 1. Anstrich	Schlüsselscharter	Präzisierung der Anforderung	Feuerwehrscharter	angenommen
Anhang 1 Punkt 4.3	Feuerwehrscharter im Fahrkorb	Feuerwehrscharter → Feuerwehrscharter (Übereinstimmung mit Terminologie im Haupttext bzw. in EN 81-72)	Feuerwehrscharter r im Fahrkorb	angenommen

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
		die Anzahl und Art der Abfragen (Kästchen) ist teilweise nicht nachvollziehbar; hier scheinen Textstellen zu fehlen; insbesondere bei Feuerwehrschlüsselschalter im Fahrkorb		
Anhang 1 4.3 1. Zeile 2. Anstrich	mittels Feuerwehrsafeschlüssel: Feuerwehrscharter in der Feuerwehr-Zugangsebene: in der Stellung „1“ als auch in der Stellung „0“ abziehbar, in der Stellung „1“ LED oder einer Anzeige sinngemäß entsprechend Punkt 5.8.7.f leuchtet und Feuerwehr-Bedientableau: Anzeige gemäß Punkt 5.8.7.f leuchtet Feuerwehrscharter im Fahrkorb (Feuerwehr-Bedientableau) in der Stellung „0“ abziehbar LED vorhanden in der Stellung „1“ LED leuchtet	Zweiter Unteranstrich ist falsch, da er das Feuerwehr-Bedientableau im Fahrkorb behandelt. Korrigiertes Zitat der Norm Der Schlüssel im Fahrkorb darf gemäß ÖNORM EN 81-72:2015, Abschnitt 5.8.8 h) NUR in „0“-Stellung abziehbar sein.	mittels Feuerwehrsafeschlüssel: Feuerwehrscharter in der Feuerwehr-Zugangsebene: - in der Stellung „1“ als auch in der Stellung „0“ abziehbar, - in der Stellung „1“ grüne LED-Anzeige oder einer Anzeige gemäß ÖNORM EN 81-72:2015, Punkt 5.8.7 f) leuchtet Feuerwehrscharter im Fahrkorb (Feuerwehr-Bedientableau) - nur in der Stellung „0“ abziehbar - ohne automatische Rückstellfunktion - in der Stellung „1“ grüne LED-Anzeige leuchtet	angenommen
Anhang 1 4.3 2. und 3. Zeile	Dreikant-Entriegelung	Korrektur	Entriegelungs-Dreikant	angenommen
Anhang 1 4.4 1. bis 3. Zeile	in der Feuerwehr-Zugangsebene bei Feuerwehrscharter im Fahrkorb - beim Tableau für den Notbetrieb	in den Zeilen 1 bis 3 wird zunächst das Vorhandensein des Feuerwehr-Kommunikationssystems geprüft; Vorschlag für Zusammenziehen in eine	interaktives 2-Wege-Kommunikationssystem vorhanden - in der Feuerwehr-	angenommen

Formular für Stellungnahmen zu TRVBs

Datum: 29.08.2017 / Version: 2017-09-29

TRVB: 150 S:2017

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
	- im Triebwerksraum (falls vorhanden)	Zeile mit Anstrichen	Zugangsebene beim Feuerwehrscharter - im Fahrkorb - beim Tableau für den Notbetrieb oder - im Triebwerksraum (falls vorhanden)	
Anhang 1 Punkt 4.5	Leiterlänge ausreichend, um in beliebiger Fahrkorbstellung die Schachttürverriegelung in nächsten darüber liegenden Geschoß erreichen zu können	sprachliche Verbesserung	- ausreichend, um in beliebiger Fahrkorbstellung die Schachttürverriegelung im nächsten darüber liegenden Geschoß erreichen zu können	angenommen
Anhang 1 4.5 1. Zeile	in allen Teilen aus Baustoffen (Brennbarkeitsanforderung) ...	Zur Vermeidung von Missverständnissen aufgrund Verwendung unterschiedlicher Begriffe in ÖNORM EN 81-20:2015 und ÖNORM EN 13501-1:2009 sollte der Klammerausdruck entfallen.	in allen Teilen aus Baustoffen (Brennbarkeitsanforderung) ...	angenommen
Anhang 1 4.5 2. und 3. Zeile	(Krankentrage) (Bettenaufzug)	Vereinheitlichung der Begriffe für die Transportgegenstände in den Klammerausdrücken	(Krankentrage) (Krankenbett)	angenommen
Anhang 1 4.5 6. Zeile	bei abgeklappter abgehängter Decke ist die Notklappe ungehindert erreichbar, trotz Anwesenheit von zumindest drei Personen im Fahrkorb	auf Grund des vorgeschlagenen erweiterten Textes unter Ad 4.5 für die abgehängte Decke im Fahrkorb ist auch dieser Prüfpunkt abzuändern bzw. entsprechend zu erweitern	Abgehängte klappbare Decke im Fahrkorb: - Vorgang für Entriegeln und Abklappen ohne Anleitung leicht erkennbar - für Entriegeln und Abklappen dauerhafte Anleitung im Fahrkorb und auf dem Fahrkorbdach angebracht - Abstand $\geq 1,6$ m zwischen	angenommen

Formular für Stellungnahmen zu TRVBs

Datum: 29.08.2017 / Version: 2017-09-29

TRVB: 150 S:2017

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
			klappbarer Decke und Fahrkorbboden – bei abgeklappter Decke ist die Notklappe ungehindert erreichbar trotz Anwesenheit von zumindest drei Feuerwehrleuten im Fahrkorb	
Anhang 1 4.5 7. Zeile	Gesamthöhe der Fahrkorbdecke im Fahrkorbbinneren so gering, dass diese mit einem Entriegelungs-Dreikant ohne Aufstiegshilfe aus dem Stand geöffnet werden kann ($\leq 2,30\text{m}$).	Klarstellung und Einfügen eines 2. Anstriches für Vorhandensein einer Aufstiegshilfe im Fahrkorb	– Öffnungshöhe der abgehängten Decke und Notklappe $\leq 2,30\text{ m}$, damit diese ohne Aufstiegshilfe zu öffnen sind – bei Öffnungshöhe $> 2,30\text{ m}$ Aufstiegshilfe im Fahrkorb vorhanden	angenommen
Anhang 1 4.5 9. Zeile	Leiterlänge weniger als 6 m und Erreichbarkeit der Schachttürverriegelung gegeben ausreichend, um in beliebiger Fahrkorbstellung die Schachttürverriegelung in nächsten darüber liegendem Geschoß erreichen zu können	Klarstellung	Leiterlänge – nicht mehr als 6 m – ausreichend, um in beliebiger Fahrkorbstellung die Schachttürverriegelung im nächsten darüber liegenden Geschoß erreichen zu können	angenommen angenommen
Anhang 1 4.5 10. Zeile	Bedienungsanleitung für die Entriegelung der Schachttür von Seite des Fahrkorbschachtes ohne zusätzliches Werkzeug	Richtigstellung, weil „Fahrkorbschacht“ gibt es nicht	Bedienungsanleitung für die Entriegelung der Schachttür vom Schacht aus ohne zusätzliches Werkzeug	angenommen
Anhang 1 4.5 letzte Zeile	Bedientableau mit sichtbarer Anzeige mit Piktogramm gemäß ÖNORM EN 81-72, Anhang G	Präzisierung	Bedientableau mit sichtbarer Anzeige mit Piktogramm gemäß ÖNORM EN 81-72, Anhang G, 20 x 20 mm	angenommen
Anhang 1	Der Feuerwehraufzug fährt die Feuerwehr-	fehlt hier EN 54-7 – Melder?		angenommen

Formular für Stellungnahmen zu TRVBs

Datum: 29.08.2017 / Version: 2017-09-29

TRVB: 150 S:2017

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
Punkt 4.6	Zugangsebene an und bleibt mit geöffneten Türen stehen: nach Betätigung des Feuerwehrschafters in Feuerwehr-Zugangsebene über Ansteuerung durch die BMA			... oder durch Melder gemäß EN 54-7.
Anhang 1 Punkt 4.6	Feuerwehrkommunikationssystem	es wird hinterfragt, ob eine nochmalige Prüfung während der Bereitstellung der Phase 1 erforderlich ist, wo ohnehin bereits unter Punkt 4.4 eine allgemeine Prüfung erfolgt		abgelehnt, da in Punkt 4.4 nur das Vorhandensein, nicht aber die Funktionsfähigkeit geprüft wird
Anhang 1 Punkt 4.7	Bei automatischer Auslösung der Phase 1 durch BMA : Inbetriebnahme nur nach Betätigung des ...	fehlt hier EN 54-7 – Melder?		angenommen ... oder durch Melder Gemäß EN 54-7.
Anhang 1 Punkt 4.7	Bei Stellung des Feuerwehrschafters im Fahrkorb auf Feuerwehfahrt EIN („1“),	Feuerwehrscharter → Feuerwehrscharter (Übereinstimmung mit Terminologie im Haupttext bzw. in EN 81-72)	Bei Stellung des Feuerwehrscharter s im Fahrkorb auf Feuerwehfahrt EIN („1“),	angenommen
Anhang 1 Punkt 4.6	Feuerwehrkommunikationssystem	es wird hinterfragt, ob eine nochmalige Prüfung während der Bereitstellung der Phase 1 erforderlich ist, wo ohnehin bereits unter PUNKT 4.4 eine allgemeine Prüfung erfolgt		abgelehnt, da in Punkt 4.4 nur das Vorhandensein, nicht aber die Funktionsfähigkeit geprüft wird
Anhang 1 4.6 3. Zeile	Türsteuereinrichtungen,	Korrektur entsprechend ÖNORM EN 81-72:2015	Türumst <u>u</u> euereinrichtungen,	angenommen
Anhang 1 Punkt 4.7	Besteht nur die Möglichkeit, einen Fahrkorbbinnenruf gleichzeitig anzunehmen	Text nicht nachvollziehbar bzw. verständlich		abgelehnt, da für Aufzugsprüfer nachvollziehbar
Anhang 1 4.7 2. Zeile	der Feuerwehrscharter bleibt im Feuerwehr-Bedientableau im Fahrkorb in der Stellung „1“ und das Schloß hat keine automatische Rückstellfunktion	Wurde bereits in „Anhang 1, 4.3, 1. Zeile, 2. Anstrich“ behandelt, da dies auch schon in der Prüfung „Sperrn“ beinhaltet ist.	Löschen	angenommen

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
Anhang 1 4.7 3. Zeile	der Feuerwehrschlüssel ist im Feuerwehr-Bedientableau in der Stellung „1“ abziehbar	Richtigstellung, da gemäß ÖNORM EN 81-72:2015, Abschnitt 5.8.8 h) der Schlüssel nicht abziehbar sein darf	der Feuerwehrschlüssel ist im Feuerwehr-Bedientableau in der Stellung „1“ nicht abziehbar	angenommen
Anhang 1 4.7 4. Zeile	Bei Stellung des Feuerwehrschralters im Fahrkorb auf Feuerwehrfahrt EIN („1“), hat die Schalterstellung des Feuerwehrschralters in der Feuerwehr-Zugangsebene keinen Einfluß auf die Funktion des Feuerwehraufzuges fährt bei Eingabe eines Fahrbefehls der Feuerwehraufzug in das angewählte Geschoss und hält mit geschlossenen Türen	Anpassung „Feuerwehrschralters“ und die ersten beiden Anstrichen sollten nicht als Fragen, sondern als Feststellungen formuliert sein (wie dies allgemein im Anhang 1 der Fall ist)	Bei Stellung des Feuerwehrschralters im Fahrkorb auf Feuerwehrfahrt EIN („1“): – die Schalterstellung des Feuerwehrschralters hat in der Feuerwehr-Zugangsebene keinen Einfluß auf die Funktion des Feuerwehraufzuges – bei Eingabe eines Fahrbefehls fährt der Feuerwehraufzug in das angewählte Geschoss und hält mit geschlossenen Türen	angenommen
Anhang 1 4.7 4. Zeile	- das Feuerwehrkommunikationssystem ist ...	Schreibweise vereinheitlichen	- das Feuerwehr-Kommunikationssystem ist ...	angenommen
Anhang 1 4.7 9. Zeile	Türsteuereinrichtung öffnet auf Druck der „TÜR AUF“-Taste wieder (Verhinderung der Quetschgefahr wegen Wegfalls der Lichtschrankenfunktion)	Diese Anforderung ist in ÖNORM EN 81-72:2015 nicht mehr gefordert und die Prüfung damit hinfällig. Siehe ÖNORM EN 81-72:2015, Abschnitt 5.8.8 d)	Löschen	angenommen
Anhang 1 4.7 letzte Zeile	Bei Stellung des Feuerwehrschralters im Fahrkorb auf Feuerwehrfahrt Aus („0“) ...	Anpassung	Bei Stellung des Feuerwehrschralters im Fahrkorb auf Feuerwehrfahrt Aus („0“) ...	angenommen
Anhang 1 Punkt 4.8	Ersatzstromversorgung / Sicherheitsstromversorgung	im Hinblick auf die durchgeführten Änderungen im Haupttext sowie das sonstige Layout des Anhanges 1 in Überschrift ist	4.8 Ersatzstromversorgung Feuerwehraufzug - Sicherheitsstromversorgung	angenommen

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
		<p>“Sicherheitsstromversorgung” zu streichen, da die Ersatzstromversorgung (Sicherheitsstromversorgung oder alternative Ersatzstromversorgung gemäß Ad 5.9.1) überprüft werden soll</p>	<p>gemäß ÖVE/ÖNORM E 8002-4 - alternative Ersatzstromversorgung gemäß Ad 5.9.1 dieser TRVB</p> <p>Beleuchtung der brandgeschützten Vorräume - Sicherheitsstromversorgung gemäß ÖVE/ÖNORM E 8002-4 - alternative Ersatzstromversorgung gemäß Ad 5.9.1 dieser TRVB</p> <p>Schachtbeleuchtung - Sicherheitsstromversorgung gemäß ÖVE/ÖNORM E 8002-4 - alternative Ersatzstromversorgung gemäß Ad 5.9.1 dieser TRVB</p>	
<p>Anhang 1 4.8 1. Zeile</p>	<p>Ersatzstromversorgung für den Feuerwehraufzug (Notstromversorgung) vorhanden oder wenn zulässig Alternative gemäß „ad 5.9.1“ dieser TRVB werden erfüllt</p>	<p>Klarstellung durch Anstriche</p>	<p>- Ersatzstromversorgung für den Feuerwehraufzug (Notstromversorgung) oder - Bedingungen für alternative Notstromversorgung gemäß „ad 5.9.1“ dieser TRVB erfüllt</p>	<p>sinngemäß angenommen durch bessere Formulierung</p>
<p>Anhang 1 4.8 2. und 3. Zeile</p>	<p>2. Zeile: Sicherheitsstromversorgung für die Beleuchtung der brandgeschützten Vorräume Betrieb für mindestens 90 Minuten sichergestellt</p>	<p>2. und 3. Zeile sollte für bessere Lesbarkeit zusammengefasst werden; die Fahrkorbbeleuchtung und das Feuerwehr-Kommunikationssystem</p>	<p>Ersatzstromversorgung (Sicherheitsstromversorgung) oder alternative Notstromversorgung gemäß „ad 5.9.1“ dieser</p>	<p>sinngemäß angenommen durch bessere Formulierung</p>

Formular für Stellungnahmen zu TRVBs

Datum: 29.08.2017 / Version: 2017-09-29

TRVB: 150 S:2017

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
	<p>oder wenn zulässig Alternative gemäß „ad 5.9.1“ dieser TRVB werden erfüllt</p> <p>3. Zeile: Sicherheitsstromversorgung für die Schachtbeleuchtung</p> <p>Betrieb für mindestens 90 Minuten sichergestellt oder wenn zulässig Alternative gemäß „ad 5.9.1“ dieser TRVB werden erfüllt</p>	<p>müssen auch an die Ersatzstromversorgung angeschlossen sein und sind daher zu ergänzen.</p>	<p>TRVB zur Sicherstellung des Betriebes für mindestens 90 Minuten für</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Beleuchtung der brandgeschützten Vorräume - die Fahrkorbbeleuchtung - die Schachtbeleuchtung - das Feuerwehr-Kommunikationssystem 	
Anhang 1 Punkt 4.9	Nach Schließen der Aufzugstür erreicht der Feuerwehraufzug das entfernteste Geschoss von der Feuerwehr-Zugangsebene in 60 s	es sollte – um Missverständnissen vorzubeugen – nicht ein absoluter Sekundenwert angegeben werden, sondern “höchstens” ergänzt werden	... Geschoss von der Feuerwehr-Zugangsebene innerhalb von 60s	angenommen
Anhang 1 Punkt 4.9	Ist ordnungsgemäßer Aufzugsbetrieb bei aktivierter Entrauchungsanlage gewährleistet (mindestens drei Probefahrten über die gesamte Förderhöhe)	letzter Absatz ist zu streichen, da doppelt angeführt (siehe drei Absätze darüber)		angenommen
Anhang 1 4.9 4. und vorletzte Zeile	<p>4. Zeile: Manuelle Aktivierung der Entrauchungsanlage vorhanden und funktionsfähig</p> <p>vorletzte Zeile: Ist manuelle Aktivierung der Entrauchungsanlage vorhanden und funktionsfähig</p>	Diese Prüfung ist mit leicht veränderter Formulierung doppelt vorhanden	Streichung der vorletzten Tabellenzeile.	angenommen
Anhang 1 4.9 5. und letzte Zeile	<p>5. Zeile: ordnungsgemäßer Aufzugsbetrieb ist bei aktivierter Entrauchungsanlage gewährleistet (mindestens drei Probefahrten über die gesamte Förderhöhe ohne Störung)</p> <p>Letzte Zeile: Ist ordnungsgemäßer Aufzugsbetrieb bei aktivierter Entrauchungsanlage gewährleistet (mindestens drei Probefahrten über die gesamte Förderhöhe)</p>	Diese Prüfung ist mit leicht veränderter Formulierung doppelt vorhanden	Streichung der letzten Tabellenzeile.	angenommen
Anhang 2	generell Schreibweise von	Schreibweise nicht nachvollziehbar; wieso wird hier auf die Ausgabe 2017	ÖNORM EN 81-72:2015 und der TRVB 150 S:2017	angenommen

Formular für Stellungnahmen zu TRVBs

Datum: 29.08.2017 / Version: 2017-09-29

TRVB: **150 S:2017**

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
	ÖNORM EN 81-72 / 2015 und der TRVB 150 S / 2017 - Stand 2017	Bezug genommen? noch dazu in dieser Schreibweise?? Es wird am Anfang des Dokumentes ja ausgeführt, dass bei keiner Datumsangabe die gegenständliche TRVB gemeint ist		
Anhang 1 und Anhang 2 Allgemein		Für ein leichteres Ausfüllen der Anhänge sollten den prüfenden Stellen eigenständige Dokumente zur Verfügung gestellt werden.	Freier Download der Anhänge 1 und 2 mit eigener Seitennummerierung und elektronisch ausfüllbar zur Verfügung stellen.	angenommen
Anhang 2	Anhang 2 - INSTALLATIONSATTEST – ELEKTRIK für Planung, Projektierung, Installation und Inbetriebnahme eines Feuerwehraufzuges gemäß ÖNORM EN 81-72 / 2015 und TRVB 150 S / 2017 – Stand 2017	Überschrift der Anhänge 1 und 2 vereinheitlichen	ANHANG 2 - INSTALLATIONSATTEST – ELEKTRIK für einen Feuerwehraufzug gemäß ÖNORM EN 81-72:2015 und TRVB 150 S:2017	angenommen
Anhang 2	Firma: ...	Präzisierung	Elektronternehmen: ...	angenommen
Anhang 2	Hiermit wird bestätigt, dass die Stromversorgung (Hauptstromversorgung und gegebenenfalls Ersatzstromversorgung) zum Steuerschrank des Feuerwehraufzugs, die Stromversorgung der Beleuchtung der brandgeschützten Vorräume, die Stromversorgung der Schachtbeleuchtung und die Stromversorgung der Entwässerungspumpe (sofern zutreffend) den gültigen ÖVE-Vorschriften ...	Präzisierung, da die derzeitige Formulierung zu Missverständnissen führen kann.	Hiermit wird bestätigt, dass die Haupt- und Ersatzstromversorgung – zum Steuerschrank des Feuerwehraufzugs, – der Beleuchtung der brandgeschützten Vorräume, – der Schachtbeleuchtung und – der Entwässerungspumpe (sofern zutreffend) den geltenden ÖVE-	angenommen

Formular für Stellungnahmen zu TRVBs

Datum: 29.08.2017 / Version: 2017-09-29

TRVB: **150 S:2017**

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
			Vorschriften ...	
Anhang 2	Name	Präzisierung	Name des Prüfers	angenommen
Anhang 3	der brandgeschützten Vorräume und des Sicherheitsstiegenhauses	sprachliche Richtigstellung	- die brandgeschützten Vorräume und - das Sicherheitsstiegenhaus	angenommen
Anhang 4		auf Vollständigkeit nochmals prüfen		angenommen
Anhang 4		Die im Text genannte ÖNORM H 6029 wird im Anhang 4 nicht angeführt.	Nach ÖNORM F 3032 einfügen: ÖNORM H 6029 Lüftungstechnische Anlagen - Brandrauchverdünnungs- Anlagen (BRV-Anlagen)	angenommen